

Synopse Teilrevision Gemeindeordnung (Stand 07.11.2022, öffentliche Vernehmlassung)

Geltendes Recht	Entwurf Vor-Vernehmlassung	Bemerkungen								
<p>Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen</p> <p>¹ Die Gemeinde Wolhusen (nachfolgend Gemeinde genannt) ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p> <p>² Das Gemeindewappen zeigt auf gelbem Grund eine rote Burg mit zwei Türmen und einem schwarzen Tor. Die Gemeindefarben sind gelb und rot.</p> 	<p>¹ Die Gemeinde Wolhusen (nachfolgend Gemeinde genannt) ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I <u>das ihr zugeteilte Gemeindegebiet</u> und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.</p>	<p>Auf das Abbilden einer Karte des Gemeindegebiets in der Gemeindeordnung soll zukünftig verzichtet werden. In Art. 1 Abs. 1 wird deshalb nicht mehr auf den Anhang I verwiesen.</p>								
<p>Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen</p> <p>Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1" data-bbox="237 1166 853 1390"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ Gemeindeschreiber </td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktion	Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ Gemeindeschreiber 	<p>Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:</p> <table border="1" data-bbox="875 1166 1491 1426"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber </td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktion	Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber 	
Funktion	Unvereinbare Funktion									
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ Gemeindeschreiber 									
Funktion	Unvereinbare Funktion									
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber 									

Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat, unter Vorbehalt von § 22 GG ▪ Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde 	Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat, unter Vorbehalt von § 22 GG ▪ Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde 	
Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ Gemeindeschreiber 	Controllingkommission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber 	
Externe Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ Gemeindeschreiber 	Externe Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Anstellung bei der Gemeinde ▪ <u>Geschäftsführer</u> ▪ Gemeindeschreiber 	
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle 	Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle 	
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungskommission ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle 	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungskommission ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle 	
Gemeindeschreiber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle 	Gemeindeschreiber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat ▪ Controllingkommission ▪ Externe Revisionsstelle 	

<p>Art. 16 Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <p>a den Gemeindepräsidenten, den Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>b den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission</p> <p>c den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission</p> <p>d den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Controllingkommission</p> <p>² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.</p> <p>³ Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei Neuwahl des Gemeinderates, die stille Wahl zulässig.</p>	<p>a den Gemeindepräsidenten, den Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates</p>	<p>Die Stimmberechtigten wählen nur noch den Gemeindepräsidenten und die vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Letztere werden nicht in bestimmtes Ressort gewählt, sondern konstituieren sich selber. Einen Gemeindeammann gibt es nicht mehr.</p> <p>Die Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission (das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission) werden weiterhin durch die Stimmberechtigten gewählt. Möglich wäre auch eine Regelung, wonach diese durch den Gemeinderat gewählt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt jedoch keine Änderung des Wahlorgans.</p>
<p>Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann und aus drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeammann und aus <u>drei vier</u> weiteren Mitgliedern. <u>Der Gemeinderat konstituiert sich selber.</u></p> <p>² Der Gemeinderat</p>	<p>Den vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates werden Ressorts zugewiesen. Die Konstituierung erfolgt durch den Gemeinderat.</p>

<p>a entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;</p> <p>b delegiert einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;</p> <p>c erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;</p> <p>d regelt die Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.</p> <p>³ Dem Gemeinderat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.</p> <p>⁴ Der Gemeindeammann ist Delegierter des Gemeinderates in der Geschäftsleitung.</p>	<p>a entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;</p> <p>b delegiert einzelnen Mitgliedern <u>den Ressortverantwortlichen</u>, der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung;</p> <p>c erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;</p> <p>d regelt die Organisation des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in der Organisationsverordnung.</p> <p>³ Dem Gemeinderat obliegt die strategische Führung der Gemeinde.</p> <p>⁴ Der Gemeindeammann ist Delegierter des Gemeinderates in der Geschäftsleitung.</p>	
<p>Art. 26 Wahlbefugnisse des Gemeinderates</p> <p>Der Gemeinderat wählt</p> <p>a die Mitglieder des Urnenbüros;</p> <p>b die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht;</p> <p>c die Delegation in die Gemeindeverbände;</p>	<p>Der Gemeinderat wählt</p> <p>a <u>den Geschäftsführer, den Gemeindeschreiber und die Bereichsleiter ins Angestelltenverhältnis;</u></p> <p>b die Mitglieder des Urnenbüros;</p> <p>c die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, sofern eine Wahl derselben nicht anderen Organen zusteht;</p> <p>d die Delegation in die Gemeindeverbände;</p>	<p>Der Gemeinderat wählt den Geschäftsführer, den Gemeindeschreiber und die Bereichsleiter ins Angestelltenverhältnis.</p>

<p>d die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonalen Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen;</p> <p>e den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.</p>	<p>e die übrigen nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde oder gemäss kantonalen Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Amtsstellen;</p> <p>f den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter.</p>	
	<p><u>Art. 26a Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates (neu)</u></p> <p>1 Der Gemeinderat kann die Reglemente der Stimmberechtigten durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:</p> <p>a. Personalwesen Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.</p> <p>b. Benutzung der kommunalen Anlagen Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des</p>	<p>Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass gesetzesvertretenden Verordnungen in ausgewählten Bereichen. Zahlreiche andere Gemeinden haben in ihrer Gemeindeordnung oder einem separaten Delegationsreglement entsprechende Rechtsetzungsbefugnisse an den Gemeinderat delegiert. Dies ermöglicht den Gemeinderat, rasch auf sich verändernde Situation zu reagieren. Für das Personalwesen bleibt in erster Linie das kantonale Personalrecht massgebend. Bei der Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen richten sich die Gebühren nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.</p>

	<p>Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Sportförderung) berücksichtigen.</p> <p>3 Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen bleiben vorbehalten.</p> <p>4 Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen. Die Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane und begründen keine Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten.</p>	
IV Geschäftsleitung	IV <u>Gemeindeverwaltung</u>	Die Bestimmungen zur Gemeindeverwaltung, zur Geschäftsleitung, zum Geschäftsführer und zum Gemeindeschreiber werden neu alle unter dem gemeinsamen Kapitel "IV Gemeindeverwaltung" zusammengefasst.
Art. 28 Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung	Art. 28 Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung <u>Gemeindeverwaltung</u>	Art. 28 regelt die Gemeindeverwaltung generell. Die Geschäftsleitung ist neu unter Art. 30 geregelt.
<p>1 Die Geschäftsleitung übernimmt operative Führungsaufgaben der Gemeinde.</p> <p>2 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindegammann als Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dem Gemeindeschreiber und weiteren Mitgliedern,</p>	<p>1 Die Geschäftsleitung übernimmt operative Führungsaufgaben der Gemeinde. Die Organisationsverordnung weist dem Geschäftsführer, der Geschäftsleitung und den übrigen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen</p>	

<p>die der Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt.</p> <p>3 Die Geschäftsleitung</p> <p>a erfüllt operative Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;</p> <p>b führt die Gemeindeverwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates;</p> <p>c bereitet Geschäfte des Gemeinderates vor und führt die Beschlüsse aus;</p> <p>d trägt dem Gemeinderat gegenüber Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p>	<p><u>und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer, die Geschäftsleitung und die übrigen Organisationseinheiten tragen für die ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</u></p> <p>2 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindegammann als Vorsitzenden der Geschäftsleitung, dem Gemeindegammann und weiteren Mitgliedern, die der Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt. Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p> <p>3 Die Geschäftsleitung</p> <p>a erfüllt operative Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;</p> <p>b führt die Gemeindeverwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates;</p> <p>c bereitet Geschäfte des Gemeinderates vor und führt die Beschlüsse aus;</p> <p>d trägt dem Gemeinderat gegenüber Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Der</p>	
--	--	--

	<u>Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</u>	
V Gemeindeverwaltung	<i>aufgehoben</i>	
<p>Art. 29 Organisation und Funktion der Gemeindeverwaltung</p> <p>1 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung.</p> <p>2 Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsleitung, den Bereichen und Abteilungen sowie den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Bereichsleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.</p>	<p>Art. 29 Organisation und Funktion der Gemeindeverwaltung Geschäftsführer</p> <p>1 Der Geschäftsführer</p> <p>a leitet die Verwaltung im Rahmen der organisatorischen Vorgaben, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates;</p> <p>b erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen;</p> <p>c erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;</p> <p>d trägt dem Gemeinderat gegenüber die Verantwortung für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>2 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	<p>Art. 29 regelt den Geschäftsführer. Die Gemeindeverwaltung ist neu unter Art. 28 geregelt.</p>
Art. 30 Gemeindeschreiber		Die Anstellung des Gemeindeschreibers ist neu bereits unter Art. 26 geregelt.

<p>1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.</p> <p>2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.</p> <p>4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	<p>1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt. Der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Dem Gemeindeschreiber können die Aufgaben des Geschäftsführers übertragen werden.</p> <p>3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p> <p>4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.</p>	
	<p>Art. 30a Geschäftsleitung (neu)</p> <p>1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, den Bereichsleitern der Gemeindeverwaltung und einer Vertretung der Schulleitung.</p> <p>2 Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderates und des Geschäftsführers. Die</p>	<p>Die Geschäftsleitung wurde bisher unter Art. 28 geregelt. Statt des Delegierten des Gemeinderates ist neu der Geschäftsführer und eine Vertretung der Schulleitung Mitglied der Geschäftsleitung. Der Vorsitz der Geschäftsleitung obliegt dem Geschäftsführer.</p>

	<p>Geschäftsleitung dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorbereitung der Controllingunterlagen und der Beratung bereichsübergreifender Geschäfte und Projekte.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.</p>	
<p>Art. 31 Bildungskommission</p> <p>¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und weiteren drei Mitgliedern.</p> <p>² Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Bildungskommission ist Führungs- und Aufsichtsinstanz für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 47 VBG.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>⁵ Die Bildungskommission regelt die Organisation in der Geschäftsordnung.</p>	<p>¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten, einem dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und weiteren drei Mitgliedern.</p>	<p>Das aufgrund der Ressortzuweisung innerhalb des Gemeinderates für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates ist auch Mitglied der Bildungskommission.</p>

<p>Art. 32 Bürgerrechtskommission</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates und weiteren fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der zuständige Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung nimmt an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden zuweist.</p> <p>⁴ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <p>a Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch stellen, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.</p> <p>b Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 20 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Stellungnahmen zu Einbürgerungsgesuchen einreichen.</p> <p>c Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Stellungnahmen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>d Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre negativen Entscheide schriftlich.</p>	<p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten, einem dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und weiteren fünf Mitgliedern.</p>	<p>Das aufgrund der Ressortzuweisung innerhalb des Gemeinderates für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist auch Mitglied der Bildungskommission.</p>
---	--	--

<p>Der Rechtsmittelweg richtet sich nach kantona- lem Recht.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>		
<p>Art. 42 Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017</p> <p>Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente wer- den nach den Bestimmungen der bis zum 31. De- zember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</p>	<p>Art. 42 Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017 <u>18. Juni 2023</u></p> <p>¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehöri- gen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung er- arbeitet, geprüft und beraten. Die revidierten Best- immungen treten mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 1. Juli 2023 in Kraft.</p> <p>² <u>Die Bestimmungen, die sich auf den Gemein- derat und den Geschäftsführer beziehen, treten auf den 1. September 2024 in Kraft. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2024) im Amt. Auf die Neuwahlen des Gemeinderates bzw. ab 1. September 2024 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.</u></p>	<p>Die Übergangsbestimmungen zur Revision vom 26. November 2017 werden durch neue Überstim- mungen für die vorliegende Revision ersetzt. Grund- sätzlich treten die neuen Bestimmungen per 1. Juli 2023 in Kraft. Die neuen Bestimmungen zum Ge- meinderat und dem Geschäftsführer gelten für die Neuwahlen des Gemeinderates bzw. ab 1. Septem- ber 2024, wenn das neue Gemeindeführungsmodell eingeführt wird.</p>